Stadt Oberhausen	**Drucksache Nr.** **B/15/2454-01**	**Termin** **17.12.2012**	**Rat der Stadt**
Beschlussvorlage			**öffentlich**

Termin	**Gremium**	**Vorlage zur***	**Ergebnis**	**Beschluss-kontrolle***
06.12.2012	Umweltausschuss	V		
10.12.2012	Haupt- und Finanzausschuss	V		
17.12.2012	Rat der Stadt	B		

Beratungsgegenstand

Änderung der Volksfestsatzung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt die in der Anlage 1 befindliche Volksfestsatzung

Bereichsleiter Bereich 2-4	**Dezernent**	**Kämmerer**	**Oberbürgermeister**
Ohletz **21.11.2012**	**Motschull** **22.11.2012**	**Datum**	**Wehling** **23.11.2012**

* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beschlusskontrolle:	Beteiligung:
Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Ja oder nein	Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/2454-01	Termin 17.12.2012	Rat der Stadt

Bezug

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine []

ja [X]

b) Sonstige

Begründung

Aufgrund des Sicherheitskonzeptes und der Umsetzung der neuen Trinkwasserverordnung war eine Kostendeckung der Kirmes 2012 nicht möglich.

In der Folge der tragischen Vorfälle im Rahmen der Loveparade in Duisburg war für Großveranstaltungen zwingend ein Sicherheitskonzept zu erstellen. Dies betraf auch die von der Stadt Oberhausen durchgeführte Fronleichnamskirmes. Aus dem Sicherheitskonzept und den darin beschriebenen zusätzlich unabdingbar umzusetzenden Maßnahmen resultierte zum Einen, dass weniger gebührenpflichtige Standplätze zur Verfügung standen, zum Anderen, dass für zusätzlich einzusetzendes Sicherheitspersonal und Rettungskräfte (Feuerwehr, Sanitätsdienst) ein erheblicher finanzieller Mehraufwand zu erbringen war. Ebenfalls zusätzlich war ein erheblicher Mehraufwand für die Herstellung und Anbringung einer flächendeckenden Notausgangsbeschilderung sowie einer Notausgangsbeleuchtung.

Zusätzlich war die novellierte Trinkwasserverordnung umzusetzen. Dies beinhaltete die Ausleihe einer notwendigen Anzahl von Wasserverteilern (60 Stück). Ausleihe und Installation der Wasserversorgung schlagen mit Mehrkosten in Höhe von 80.000 Euro zu Buche.

Aus den bislang veranschlagten Gebühren für die Teilnehmer der Fronleichnamskirmes sind diese Mehrausgaben nicht zu erwirtschaften. Es ist daher notwendig, eine Erhöhung in Form von 20 % vorzunehmen. Diese Erhöhung reicht aus, um einen Mehrertrag von 50.000 Euro zu generieren.

Eine Erhöhung der Gebühren darüber hinaus würde die Durchführung der Veranstaltung gefährden, da in diesem Fall attraktive Fahrgeschäfte nicht mehr bereit wären, an der Veranstaltung teilzunehmen, da sich Aufwand und Ertrag wirtschaftlich nicht rechnen würden.

Die Fronleichnamskirmes lebt aber explizit von Attraktionen gerade im Bereich der Großfahrgeschäfte. Die Folge wäre ein erheblicher Attraktivitätsverlust der Fronleichnamskirmes, verbunden mit einem Imageverlust für die Stadt Oberhausen, da die Fronleichnamskirmes eines der Aushängeschilder für die Stadt Oberhausen ist und etwa 1 Million Besucher generiert.

Die bislang erhobenen Gebühren sind bereits nach Art der teilnehmenden Geschäfte in Bezug auf Aufwand und Ertrag differenziert gestaltet.

Anlagen

Anlage 1 Volksfestsatzung
Anlage 2 Synopse Volksfestsatzung

Anlage 1

Volksfestsatzung der Stadt Oberhausen

vom

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Veranstaltungsbereiche, Zeitraum und Betriebszeiten

(1) Die Stadt Oberhausen veranstaltet folgende Volksfeste als öffentliche Einrichtungen:

1. **Sterkrader Fronleichnamskirmes**
 von Mittwoch vor Fronleichnam bis Montag nach Fronleichnam im Bereich der Innenstadt des Ortsteils Sterkrade.

2. **Schmachtendorfer Krööößkärmes**
 an einem Wochenende im September von Freitag bis Montag im Bereich der Ortsmitte des Ortsteils Schmachtendorf. Der genaue Termin wird jährlich durch den Oberbürgermeister festgesetzt.

3. **Königshardter Wottelkirmes**
 am Wochenende des Erntedankfestes von Freitag bis Montag im Bereich der Ortsmitte des Ortsteils Königshardt

(2) Die Fronleichnamskirmes beginnt am Eröffnungstag um 15:00 Uhr, an allen übrigen Tagen um 11:00 Uhr. Die Schmachtendorfer und die Königshardter Kirmes beginnen an den Eröffnungstagen um 16:00 Uhr, an allen übrigen Tagen um 11:00 Uhr.

(3) Alle Volksfeste enden an allen Tagen um 24:00 Uhr. Bei der Fronleichnamskirmes kann darüber hinaus in der Nacht vom Mittwoch zum Fronleichnamstag und in der Nacht von Freitag auf Samstag bis 02:00 Uhr und in der Nacht von Samstag zum Sonntag bis 01:00 Uhr offen gehalten werden.

(4) Der Oberbürgermeister kann bei Bedarf von dem festgelegten Beginn und von der festgelegten Dauer Abweichungen zulassen.

§ 2
Zulassung

(1) Anträge auf Zulassung und Zuweisung eines Platzes sind für jedes Volksfest gesondert schriftlich bis zum 15. November des vorhergehenden Jahres einzureichen. Verspätet eingehende Anträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn die vorgesehene Anzahl der einzelnen Geschäfte nicht erreicht wird.

(2) Die Anträge müssen Angaben enthalten über:

1. Flächenbedarf des Geschäftes (Zeichnung mit genauen Maßen über Frontlänge, Tiefe und Höhe einschließlich Kasse, Stützen, Vorbauten, Erker, blinde Fronten etc.) sowie - falls abweichend - den für den Aufbau benötigten Platz,

2. Art des Geschäftes mit genauer Beschreibung der Betriebsart, des Waren- und Leistungsangebotes,

3. Stromanschlusswert,

4. Anzahl und Größe der mitgeführten Packwagen, Zugmaschinen und Wohnwagen,

5. Vor- und Zuname sowie ständige Anschrift aller Geschäftsinhaber/-innen.

6. Den Anträgen ist, soweit bei früheren Anträgen noch nicht geschehen, ein aktuelles Farblichtbild des Geschäftes beizufügen.

(3) Der Oberbürgermeister trifft die Auswahl der zuzulassenden Geschäfte und weist die Standplätze zu. Zulassungen werden nur im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzes ausgesprochen. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

(4) Die Zulassung und Zuweisung ersetzen nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche sonstige Erlaubnisse.

(5) Zulassung und Zuweisung sind nicht übertragbar. Sie können bei Verstößen gegen eine Vorschrift dieser Satzung widerrufen werden. Zulassung und Zuweisung erlöschen, wenn der zugewiesene Standplatz nicht bis spätestens 5 Stunden vor Veranstaltungsbeginn betriebsfertig bebaut ist.

§ 3
Anfahrt, Aufbau und Abbau der Geschäfte

(1) Die Anfahrt in den Veranstaltungsbereich und der Aufbau sowie der spätere Abbau der Geschäfte ist erst zu den in der Zuweisung festgelegten Zeiten zulässig.

(2) Die Geschäfte dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Masten von Versorgungs- und Verkehrsleitungen oder ähnlichen öffentlichen Einrichtungen befestigt werden. Die Verankerung der Geschäfte mit Bodenankern oder ähnlichen Gegenständen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Veranstalters zulässig.

(3) Das Abstellen von Packwagen, Zugmaschinen, Wohnwagen und sonstigen Fahrzeugen ist nur nach dem der Zuweisung beigefügten Plan zulässig.

§ 4
Verkehrssicherungspflicht, Reinigungspflicht, Haftung

(1) Die Verkehrssicherungspflicht und die Reinigungspflicht obliegt den Standplatzinhabern/-innen für die ihnen zugewiesenen Standplätze sowie für die um die jeweiligen Standplätze gelegenen Verkehrsflächen bis zu deren Mitte.

(2) Die Verkehrsflächen sind mindestens täglich nach Beendigung der Veranstaltung zu reinigen. Abfälle sind in geeigneten Behältnissen zur Abfuhr bereitzuhalten.

(3) Bei Imbiss- und Verlosungsbetrieben sind vor oder neben den Geschäften Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe aufzustellen und diese bei Bedarf zu entleeren. Die Imbiss- und Verzehrbetriebe sind grundsätzlich verpflichtet, Mehrweggeschirr bereitzustellen und kein Einweggeschirr auszugeben.

(4) Die Standplatzinhaber/-innen haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Geschäfte entstehen. Sie haben auch für das Verschulden ihres Personals oder ihrer Beauftragten einzustehen und die Stadt von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter, soweit sie mit der Errichtung und dem Betrieb der Geschäfte im Zusammenhang stehen, freizustellen.

(5) Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt keinerlei Haftung für die Sicherheit der von den Standplatzinhabern/-innen eingebrachten Sachen.

(6) Die Veranstaltungen werden auf eigene Gefahr benutzt und besucht. Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten.

§ 5
Gebühren

Für die Überlassung der Standplätze und für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung und der Straßenreinigung werden Gebühren (Standgelder) erhoben. Die Kosten für die individuelle Stromversorgung sind hierin nicht enthalten.

§ 6
Gebührenpflicht, Gebührenfälligkeit

(1) Gebührenpflichtig ist derjenige/diejenige, der/die zum Volksfest zugelassen worden ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung.

(3) Die Gebühr ist spätestens 1 Monat vor Beginn der Veranstaltung, im Fall einer späteren Zulassung bei der Zuweisung des Standplatzes zu entrichten.

(4) Macht der/die Gebührenpflichtige keinen oder nur einen teilweisen Gebrauch von seinem/ihrem Recht auf Nutzung des zugewiesenen Standplatzes, so begründet der Verzicht keinen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren.

§ 7
Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der überlassenen Standfläche in Quadratmetern sowie dem wirtschaftlichen Interesse der Teilnehmer/innen und dem Allgemeininteresse. Sie enthält die Kosten der erforderlichen städtischen Reinigung und Abfallbeseitigung sowie die Kosten für die Inanspruchnahme der Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen.

(2) Grundlage für die Gebühr ist die Gesamtgröße des zugewiesenen Standplatzes sowie die Branchenzugehörigkeit. Bei der Berechnung der Standfläche werden die auf volle Meter aufgerundete Frontlänge sowie Tiefe bei einer Mindesttiefe von 5 Metern zugrunde gelegt. Bei Rundgeschäften wird eine quadratische Standfläche berechnet.

§ 8
Gebührentarif

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 9
Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung

Bei nachhaltiger Störung der Sicherheit und Ordnung der Veranstaltungen, insbesondere bei Verstößen gegen diese Satzung, kann gegen den Störer/die Störerin eine Platzverweisung ausgesprochen werden.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die von der Stadt Oberhausen veranstalteten Volksfeste (Volksfestsatzung) vom 21.12.2009 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nummer 1/2010, Seite 4) in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Anlage zur Volksfestsatzung der Stadt Oberhausen vom

Gebührentarif:

I. Gebühren für die Sterkrader Fronleichnamskirmes:

(1) Je angefangenen qm Standfläche beträgt die Gebühr für die Sterkrader Fronleichnamskirmes für:

1. **Großfahrgeschäfte**
 Achterbahn, Wasserbahn u.ä.
 4,22 €

2. **Übrige Fahrgeschäfte**
 Riesenrad, Skooter, Raupe u.a.
 4,22 €

3. **Belustigungs-, Schaugeschäfte**
 Geisterbahn, Irrgarten, Schaukel, Rutsche u.a.
 4,80 €

4. **Kinderfahr- und Kinderbelustigungsgeschäfte**
 Kinderkarussell, Ponyreiten, Mäusecirkus u.a.
 4,80 €

5. **Geschicklichkeitsspiele**
 Ball-, Pfeil-, Ringwerfen, Schießen, u.a.
 10,00 €

6. **Spielgeräte**
 Spielautomaten, Bulldozzer, Bömper, Autostopp, u.a.
 10,00 €

7. **Ausspielungen**
 Fadenziehen, Entenangeln u.a.
 10,00 €

8. **Verlosungen**
 11,05 €

9. **Imbissbetriebe ohne Getränkeausschank oder Getränkeabgabe**
 Vollimbiss, Fisch-, Pizza-, Pilze-, Kartoffelimbiss u.a.
 15,01 €

10. **Imbiss-/Ausschankbetriebe**
 Betriebe mit Abgabe von Speisen und Getränken
 18,56 €

11. **Imbissbetriebe bis zu einer Größe von 4 m**
 17,78 €

12. **Ausschankbetriebe nach Schaustellerart**

15,01 €

13. **Ausschankbetriebe nach brauereitypischer Art**
Brauereiausschankwagen und -stände

16,79 €

14. **Zelt- und Gartenrestaurationsbetriebe**
Betriebe mit Abgabe von Speisen und Getränken

15,01 €

15. **Cafes**
Cafebetriebe mit Abgabe von Speisen und Getränken

17,78 €

16. **Verkauf von Backwaren mit Ausschank oder Abgabe alkoholfreier Getränke**
Crepes, Poffertjes, Brezeln, Dampfnudeln, Baguettes u.a.

28,45 €

17. **Verkauf von Süß- und Spielwaren**
Mandeln, Lebkuchen, Nüsse, Popcorn, kandierte Früchte, Eis u.a.

7,50 €

18. **Sonstiger Verkauf**
Lederwaren, Modeschmuck, Textilien u.a.

7,50 €

19. **Abstellen von Camping- und Wohnwagen**
Für die anlässlich der Sterkrader Fronleichnamskirmes im festgesetzten Kirmesgebiet und auf den vom Veranstalter zugewiesenen Wohnwagenplätzen abgestellten Camping- und Wohnwagen wird eine gesonderte Gebühr erhoben:
- Camping (bis 6 m) **50,00 Euro**
- Wohnwagen: **60,00 Euro**

(2) Zusätzlich zur Gebühr wird die Mehrwertsteuer in Höhe des jeweils gültigen Steuersatzes erhoben.

II. Gebühren für die Schmachtendorfer und Königshardter Kirmes:

(1) Je angefangenen qm Standfläche beträgt die Gebühr für die Schmachtendorfer und Königshardter Kirmes 30 % der unter I. (1) aufgeführten Gebührensätze.

(2) Zusätzlich zur Gebühr wird die Mehrwertsteuer in Höhe des jeweils gültigen Steuersatzes erhoben.

Alt	Neu	Bemerkungen
Volksfestsatzung der Stadt Oberhausen **vom 21.12.2009**	**Volksfestsatzung der Stadt Oberhausen** **vom**	
Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 21.12.2009 die folgende Satzung beschlossen:	Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom die folgende Satzung beschlossen:	
§ 1 **Veranstaltungsbereiche, Zeitraum und Betriebszeiten**	**§ 1** **Veranstaltungsbereiche, Zeitraum und Betriebszeiten**	
(1) Die Stadt Oberhausen veranstaltet folgende Volksfeste als öffentliche Einrichtungen: 1. **Sterkrader Fronleichnamskirmes** von Mittwoch vor Fronleichnam bis Montag nach Fronleichnam im Bereich der Innenstadt des Ortsteils Sterkrade.	(1) Die Stadt Oberhausen veranstaltet folgende Volksfeste als öffentliche Einrichtungen: 1. **Sterkrader Fronleichnamskirmes** von Mittwoch vor Fronleichnam bis Montag nach Fronleichnam im Bereich der Innenstadt des Ortsteils Sterkrade.	

2. **Schmachtendorfer Kröößkärmes** an einem Wochenende im September Freitag bis Montag im Bereich der Ortsmitte des Ortsteils Schmachtendorf. Der genaue Termin wird jährlich durch den Oberbürgermeister festgesetzt.von	2. **Schmachtendorfer Kröößkärmes** an einem Wochenende im September Freitag bis Montag im Bereich der Ortsmitte des Ortsteils Schmachtendorf. Der genaue Termin wird jährlich durch den Oberbürgermeister festgesetzt.von	
3. **Königshardter Wottelkirmes** am Wochenende des Erntedankfestes von Freitag bis Montag im Bereich der Ortsmitte des Ortsteils Königshardt	3. **Königshardter Wottelkirmes** am Wochenende des Erntedankfestes von Freitag bis Montag im Bereich der Ortsmitte des Ortsteils Königshardt	
(2) Die Fronleichnamskirmes beginnt am Eröffnungstag um 15:00 Uhr, an allen übrigen Tagen um 11:00 Uhr. Die Schmachtendorfer und die Königshardter Kirmes beginnen an den Eröffnungstagen um 16:00 Uhr, an allen übrigen Tagen um 11:00 Uhr.	(2) Die Fronleichnamskirmes beginnt am Eröffnungstag um 15:00 Uhr, an allen übrigen Tagen um 11:00 Uhr. Die Schmachtendorfer und die Königshardter Kirmes beginnen an den Eröffnungstagen um 16:00 Uhr, an allen übrigen Tagen um 11:00 Uhr.	
(3) Alle Volksfeste enden an allen Tagen um 24:00 Uhr. Bei der Fronleichnamskirmes kann darüber hinaus in der Nacht vom Mittwoch zum Fronleichnamstag und in der Nacht von Freitag auf Samstag bis 02:00 Uhr und in der Nacht von Samstag zum Sonntag bis 01:00 Uhr offen gehalten werden.	(3) Alle Volksfeste enden an allen Tagen um 24:00 Uhr. Bei der Fronleichnamskirmes kann darüber hinaus in der Nacht vom Mittwoch zum Fronleichnamstag und in der Nacht von Freitag auf Samstag bis 02:00 Uhr und in der Nacht von Samstag zum Sonntag bis 01:00 Uhr offen gehalten werden.	
(4) Der Oberbürgermeister kann bei Bedarf von dem festgelegten Beginn und von der festgelegten Dauer Abweichungen zulassen.	(4) Der Oberbürgermeister kann bei Bedarf von dem festgelegten Beginn und von der festgelegten Dauer Abweichungen zulassen.	

§ 2 **Zulassung** (1) Anträge auf Zulassung und Zuweisung eines Platzes sind für jedes Volksfest gesondert schriftlich bis zum 15. November des vorhergehenden Jahres einzureichen. Verspätet eingehende Anträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn die vorgesehene Anzahl der einzelnen Geschäfte nicht erreicht wird. (2) Die Anträge müssen Angaben enthalten über: 1. Flächenbedarf des Geschäftes (Zeichnung mit genauen Maßen über Frontlänge, Tiefe und Höhe einschließlich Kasse, Stützen, Vorbauten, Erker, blinde Fronten etc.) sowie - falls abweichend - den für den Aufbau benötigten Platz, 2. Art des Geschäftes mit genauer Beschreibung der Betriebsart, des Waren- und Leistungsangebotes, 3. Stromanschlusswert, 4. Anzahl und Größe der mitgeführten Packwagen, Zugmaschinen und Wohnwagen, 5. Vor- und Zuname sowie ständige Anschrift aller Geschäftsinhaber/-innen.	**§ 2** **Zulassung** (1) Anträge auf Zulassung und Zuweisung eines Platzes sind für jedes Volksfest gesondert schriftlich bis zum 15. November des vorhergehenden Jahres einzureichen. Verspätet eingehende Anträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn die vorgesehene Anzahl der einzelnen Geschäfte nicht erreicht wird. (2) Die Anträge müssen Angaben enthalten über: 1. Flächenbedarf des Geschäftes (Zeichnung mit genauen Maßen über Frontlänge, Tiefe und Höhe einschließlich Kasse, Stützen, Vorbauten, Erker, blinde Fronten etc.) sowie - falls abweichend - den für den Aufbau benötigten Platz, 2. Art des Geschäftes mit genauer Beschreibung der Betriebsart, des Waren- und Leistungsangebotes, 3. Stromanschlusswert, 4. Anzahl und Größe der mitgeführten Packwagen, Zugmaschinen und Wohnwagen, 5. Vor- und Zuname sowie ständige Anschrift aller Geschäftsinhaber/-innen.	

6. Den Anträgen ist, soweit bei früheren Anträgen noch nicht geschehen, ein aktuelles Farblichtbild des Geschäftes beizufügen.	6. Den Anträgen ist, soweit bei früheren Anträgen noch nicht geschehen, ein aktuelles Farblichtbild des Geschäftes beizufügen.	
(3) Der Oberbürgermeister trifft die Auswahl der zuzulassenden Geschäfte und weist die Standplätze zu. Zulassungen werden nur im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzes ausgesprochen. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.	(3) Der Oberbürgermeister trifft die Auswahl der zuzulassenden Geschäfte und weist die Standplätze zu. Zulassungen werden nur im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzes ausgesprochen. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.	
(4) Die Zulassung und Zuweisung ersetzen nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche sonstige Erlaubnisse.	(4) Die Zulassung und Zuweisung ersetzen nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche sonstige Erlaubnisse.	
(5) Zulassung und Zuweisung sind nicht übertragbar. Sie können bei Verstößen gegen eine Vorschrift dieser Satzung widerrufen werden. Zulassung und Zuweisung erlöschen, wenn der zugewiesene Standplatz nicht bis spätestens 5 Stunden vor Veranstaltungsbeginn betriebsfertig bebaut ist.	(5) Zulassung und Zuweisung sind nicht übertragbar. Sie können bei Verstößen gegen eine Vorschrift dieser Satzung widerrufen werden. Zulassung und Zuweisung erlöschen, wenn der zugewiesene Standplatz nicht bis spätestens 5 Stunden vor Veranstaltungsbeginn betriebsfertig bebaut ist.	

§ 3 **Anfahrt, Aufbau und Abbau der Geschäfte** (1) Die Anfahrt in den Veranstaltungsbereich und der Aufbau sowie der spätere Abbau der Geschäfte ist erst zu den in der Zuweisung festgelegten Zeiten zulässig. (2) Die Geschäfte dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Masten von Versorgungs- und Verkehrsleitungen oder ähnlichen öffentlichen Einrichtungen befestigt werden. Die Verankerung der Geschäfte mit Bodenankern oder ähnlichen Gegenständen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Veranstalters zulässig. (3) Das Abstellen von Packwagen, Zugmaschinen, Wohnwagen und sonstigen Fahrzeugen ist nur nach dem der Zuweisung beigefügten Plan zulässig.	**§ 3** **Anfahrt, Aufbau und Abbau der Geschäfte** (1) Die Anfahrt in den Veranstaltungsbereich und der Aufbau sowie der spätere Abbau der Geschäfte ist erst zu den in der Zuweisung festgelegten Zeiten zulässig. (2) Die Geschäfte dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Masten von Versorgungs- und Verkehrsleitungen oder ähnlichen öffentlichen Einrichtungen befestigt werden. Die Verankerung der Geschäfte mit Bodenankern oder ähnlichen Gegenständen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Veranstalters zulässig. (3) Das Abstellen von Packwagen, Zugmaschinen, Wohnwagen und sonstigen Fahrzeugen ist nur nach dem der Zuweisung beigefügten Plan zulässig.	
§ 4 **Verkehrssicherungspflicht, Reinigungspflicht, Haftung** (1) Die Verkehrssicherungspflicht und die Reinigungspflicht obliegt den Standplatzinhabern/-innen für die ihnen zugewiesenen Standplätze sowie für die um die jeweiligen Standplätze gelegenen Verkehrsflächen bis zu deren Mitte.	**§ 4** **Verkehrssicherungspflicht, Reinigungspflicht, Haftung** (1) Die Verkehrssicherungspflicht und die Reinigungspflicht obliegt den Standplatzinhabern/-innen für die ihnen zugewiesenen Standplätze sowie für die um die jeweiligen Standplätze gelegenen Verkehrsflächen bis zu deren Mitte.	

(2) Die Verkehrsflächen sind mindestens täglich nach Beendigung der Veranstaltung zu reinigen. Abfälle sind in geeigneten Behältnissen zur Abfuhr bereitzuhalten. (3) Bei Imbiss- und Verlosungsbetrieben sind vor oder neben den Geschäften Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe aufzustellen und diese bei Bedarf zu entleeren. Die Imbiss- und Verzehrbetriebe sind grundsätzlich verpflichtet, Mehrweggeschirr bereitzustellen und kein Einweggeschirr auszugeben. (4) Die Standplatzinhaber/-innen haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Geschäfte entstehen. Sie haben auch für das Verschulden ihres Personals oder ihrer Beauftragten einzustehen und die Stadt von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter, soweit sie mit der Errichtung und dem Betrieb der Geschäfte im Zusammenhang stehen, freizustellen. (5) Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt keinerlei Haftung für die Sicherheit der von den Standplatzinhabern/-innen eingebrachten Sachen. (6) Die Veranstaltungen werden auf eigene Gefahr benutzt und besucht. Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten.	(2) Die Verkehrsflächen sind mindestens täglich nach Beendigung der Veranstaltung zu reinigen. Abfälle sind in geeigneten Behältnissen zur Abfuhr bereitzuhalten. (3) Bei Imbiss- und Verlosungsbetrieben sind vor oder neben den Geschäften Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe aufzustellen und diese bei Bedarf zu entleeren. Die Imbiss- und Verzehrbetriebe sind grundsätzlich verpflichtet, Mehrweggeschirr bereitzustellen und kein Einweggeschirr auszugeben. (4) Die Standplatzinhaber/-innen haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Geschäfte entstehen. Sie haben auch für das Verschulden ihres Personals oder ihrer Beauftragten einzustehen und die Stadt von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter, soweit sie mit der Errichtung und dem Betrieb der Geschäfte im Zusammenhang stehen, freizustellen. (5) Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt keinerlei Haftung für die Sicherheit der von den Standplatzinhabern/-innen eingebrachten Sachen. (6) Die Veranstaltungen werden auf eigene Gefahr benutzt und besucht. Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten.	

§ 5 **Gebühren** Für die Überlassung der Standplätze und für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung und der Straßenreinigung werden Gebühren (Standgelder) erhoben. Die Kosten für die individuelle Stromversorgung sind hierin nicht enthalten.	**§ 5** **Gebühren** Für die Überlassung der Standplätze und für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung und der Straßenreinigung werden Gebühren (Standgelder) erhoben. Die Kosten für die individuelle Stromversorgung sind hierin nicht enthalten.	
§ 6 **Gebührenpflicht, Gebührenfälligkeit** (1) Gebührenpflichtig ist derjenige/diejenige, der/die zum Volksfest zugelassen worden ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung. (3) Die Gebühr ist spätestens 1 Monat vor Beginn der Veranstaltung, im Fall einer späteren Zulassung bei der Zuweisung des Standplatzes zu entrichten. (4) Macht der/die Gebührenpflichtige keinen oder nur einen teilweisen Gebrauch von seinem/ihrem Recht auf Nutzung des zugewiesenen Standplatzes, so begründet der Verzicht keinen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren.	**§ 6** **Gebührenpflicht, Gebührenfälligkeit** (1) Gebührenpflichtig ist derjenige/diejenige, der/die zum Volksfest zugelassen worden ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung. (3) Die Gebühr ist spätestens 1 Monat vor Beginn der Veranstaltung, im Fall einer späteren Zulassung bei der Zuweisung des Standplatzes zu entrichten. (4) Macht der/die Gebührenpflichtige keinen oder nur einen teilweisen Gebrauch von seinem/ihrem Recht auf Nutzung des zugewiesenen Standplatzes, so begründet der Verzicht keinen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren.	

§ 7 **Gebührenmaßstab** (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der überlassenen Standfläche in Quadratmetern sowie dem wirtschaftlichen Interesse der Teilnehmer/innen und dem Allgemeininteresse. Sie enthält die Kosten der erforderlichen städtischen Reinigung und Abfallbeseitigung sowie die Kosten für die Inanspruchnahme der Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen. (2) Grundlage für die Gebühr ist die Gesamtgröße des zugewiesenen Standplatzes sowie die Branchenzugehörigkeit. Bei der Berechnung der Standfläche werden die auf volle Meter aufgerundete Frontlänge sowie Tiefe bei einer Mindesttiefe von 5 Metern zugrunde gelegt. Bei Rundgeschäften wird eine quadratische Standfläche berechnet. **§ 8** **Gebührentarif** Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.	**§ 7** **Gebührenmaßstab** (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der überlassenen Standfläche in Quadratmetern sowie dem wirtschaftlichen Interesse der Teilnehmer/innen und dem Allgemeininteresse. Sie enthält die Kosten der erforderlichen städtischen Reinigung und Abfallbeseitigung sowie die Kosten für die Inanspruchnahme der Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen. (2) Grundlage für die Gebühr ist die Gesamtgröße des zugewiesenen Standplatzes sowie die Branchenzugehörigkeit. Bei der Berechnung der Standfläche werden die auf volle Meter aufgerundete Frontlänge sowie Tiefe bei einer Mindesttiefe von 5 Metern zugrunde gelegt. Bei Rundgeschäften wird eine quadratische Standfläche berechnet. **§ 8** **Gebührentarif** Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.	

§ 9 **Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung** Bei nachhaltiger Störung der Sicherheit und Ordnung der Veranstaltungen, insbesondere bei Verstößen gegen diese Satzung, kann gegen den Störer/die Störerin eine Platzverweisung ausgesprochen werden.	**§ 9** **Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung** Bei nachhaltiger Störung der Sicherheit und Ordnung der Veranstaltungen, insbesondere bei Verstößen gegen diese Satzung, kann gegen den Störer/die Störerin eine Platzverweisung ausgesprochen werden.	
§ 10 **Inkrafttreten** (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die von der Stadt Oberhausen veranstalteten Volksfeste (Volksfestsatzung) vom 14.04.2008 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nummer 11/2008, Seite 117) in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.	**§ 10** **Inkrafttreten** (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die von der Stadt Oberhausen veranstalteten Volksfeste (Volksfestsatzung) vom 21.12.2009 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nummer 1/2010, Seite 4) in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.	

Anlage zur Volksfestsatzung der Stadt Oberhausen vom 21.12.2009 **Gebührentarif:** I. Gebühren für die Sterkrader Fronleichnamskirmes: (1) Je angefangenen qm Standfläche beträgt die Gebühr für die Sterkrader Fronleichnamskirmes für: 1. **Großfahrgeschäfte** Achterbahn, Wasserbahn u.ä. **3,52 €** 2. **Übrige Fahrgeschäfte** Riesenrad, Skooter, Raupe u.a. **3,52 €** 3. **Belustigungs-, Schaugeschäfte** Geisterbahn, Irrgarten, Schaukel, Rutsche u.a. **4,00 €** 4. **Kinderfahr- und Kinderbelustigungsgeschäfte** Kinderkarussell, Ponyreiten, Mäusecirkus u.a. **4,00 €** 5. **Geschicklichkeitsspiele** Ball-, Pfeil-, Ringwerfen, Schießen, u.a. **8,33 €**	**Anlage zur Volksfestsatzung der Stadt Oberhausen vom** **Gebührentarif:** I. Gebühren für die Sterkrader Fronleichnamskirmes: (1) Je angefangenen qm Standfläche beträgt die Gebühr für die Sterkrader Fronleichnamskirmes für: 1. **Großfahrgeschäfte** Achterbahn, Wasserbahn u.ä. **4,22 €** 2. **Übrige Fahrgeschäfte** Riesenrad, Skooter, Raupe u.a. **4,22 €** 3. **Belustigungs-, Schaugeschäfte** Geisterbahn, Irrgarten, Schaukel, Rutsche u.a. **4,80 €** 4. **Kinderfahr- und Kinderbelustigungsgeschäfte** Kinderkarussell, Ponyreiten, Mäusecirkus u.a. **4,80 €** 5. **Geschicklichkeitsspiele** Ball-, Pfeil-, Ringwerfen, Schießen, u.a. **10,00 €**	

6. **Spielgeräte** Spielautomaten, Bulldozzer, Bömper, Autostopp, u.a. **8,33 €**	6. **Spielgeräte** Spielautomaten, Bulldozzer, Bömper, Autostopp, u.a. **10,00 €**	
7. **Ausspielungen** Fadenziehen, Entenangeln u.a. **8,33 €**	7. **Ausspielungen** Fadenziehen, Entenangeln u.a. **10,00 €**	
8. **Verlosungen** **9,21 €**	8. **Verlosungen** **11,05 €**	
9. **Imbissbetriebe ohne Getränkeausschank oder Getränkeabgabe** Vollimbiss, Fisch-, Pizza-, Pilze-, Kartoffelimbiss u.a. **12,51 €**	9. **Imbissbetriebe ohne Getränkeausschank oder Getränkeabgabe** Vollimbiss, Fisch-, Pizza-, Pilze-, Kartoffelimbiss u.a. **15,01 €**	
10. **Imbiss-/Ausschankbetriebe** Betriebe mit Abgabe von Speisen und Getränken **15,47 €**	10. **Imbiss-/Ausschankbetriebe** Betriebe mit Abgabe von Speisen und Getränken **18,56 €**	
11. **Imbissbetriebe bis zu einer Größe von 4 m** **14,82 €**	11. **Imbissbetriebe bis zu einer Größe von 4 m** **17,78 €**	
12. **Ausschankbetriebe nach Schaustellerart** **12,51 €**	12. **Ausschankbetriebe nach Schaustellerart** **15,01 €**	
13. **Ausschankbetriebe nach brauereitypischer Art** Brauereiausschankwagen und -stände **13,99 €**	13. **Ausschankbetriebe nach brauereitypischer Art** Brauereiausschankwagen und -stände **16,79 €**	

14. **Zelt- und Gartenrestaurationsbetriebe** Betriebe mit Abgabe von Speisen und Getränken **12,51 €**	14. **Zelt- und Gartenrestaurationsbetriebe** Betriebe mit Abgabe von Speisen und Getränken **15,01 €**	
15. **Cafes** Cafebetriebe mit Abgabe von Speisen und Getränken **14,82 €**	15. **Cafes** Cafebetriebe mit Abgabe von Speisen und Getränken **17,78 €**	
16. **Verkauf von Backwaren mit Ausschank oder Abgabe alkoholfreier Getränke** Crepes, Poffertjes, Brezeln, Dampfnudeln, Baguettes u.a. **23,71 €**	16. **Verkauf von Backwaren mit Ausschank oder Abgabe alkoholfreier Getränke** Crepes, Poffertjes, Brezeln, Dampfnudeln, Baguettes u.a. **28,45 €**	
17. **Verkauf von Süß- und Spielwaren** Mandeln, Lebkuchen, Nüsse, Popcorn, kandierte Früchte, Eis u.a. **6,25 €**	17. **Verkauf von Süß- und Spielwaren** Mandeln, Lebkuchen, Nüsse, Popcorn, kandierte Früchte, Eis u.a. **7,50 €**	
18. **Sonstiger Verkauf** Lederwaren, Modeschmuck, Textilien u.a. **6,25 €**	18. **Sonstiger Verkauf** Lederwaren, Modeschmuck, Textilien u.a. **7,50 €**	

19. **Abstellen von Camping- und Wohnwagen** Für die anlässlich der Sterkrader Fronleichnamskirmes im festgesetzten Kirmesgebiet und auf den vom Veranstalter zugewiesenen Wohnwagenplätzen abgestellten Camping- und Wohnwagen wird eine gesonderte Gebühr erhoben: - Camping (bis 6 m) **50,00 Euro** - Wohnwagen: **60,00 Euro**	19. **Abstellen von Camping- und Wohnwagen** Für die anlässlich der Sterkrader Fronleichnamskirmes im festgesetzten Kirmesgebiet und auf den vom Veranstalter zugewiesenen Wohnwagenplätzen abgestellten Camping- und Wohnwagen wird eine gesonderte Gebühr erhoben: - Camping (bis 6 m) **50,00 Euro** - Wohnwagen: **60,00 Euro**	
(2) Zusätzlich zur Gebühr wird die Mehrwertsteuer in Höhe des jeweils gültigen Steuersatzes erhoben.	(2) Zusätzlich zur Gebühr wird die Mehrwertsteuer in Höhe des jeweils gültigen Steuersatzes erhoben.	
II. Gebühren für die Schmachtendorfer und Königshardter Kirmes:	II. Gebühren für die Schmachtendorfer und Königshardter Kirmes:	
(1) Je angefangenen qm Standfläche beträgt die Gebühr für die Schmachtendorfer und Königshardter Kirmes 30 % der unter I. (1) aufgeführten Gebührensätze.	(1) Je angefangenen qm Standfläche beträgt die Gebühr für die Schmachtendorfer und Königshardter Kirmes 30 % der unter I. (1) aufgeführten Gebührensätze.	
(2) Zusätzlich zur Gebühr wird die Mehrwertsteuer in Höhe des jeweils gültigen Steuersatzes erhoben.	(2) Zusätzlich zur Gebühr wird die Mehrwertsteuer in Höhe des jeweils gültigen Steuersatzes erhoben.	